

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **67 (1941)**

Heft 1

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

POLIZEI

«Was ist denn los, Frau Hühnli, ist Ihnen die schwarze Katze über den Weg gelaufen?», frage ich verwundert.

Frau Hühnli, meine Pensionsmutter, sieht mich durchdringend an. «Die Polizei hat Sie gesucht, Herr Guggeli», sagt sie scharf.

«Die Polizei?» Das Wort bleibt mir im Munde stecken.

«Ja, die Polizei» — sie betont die drei Worte unmißverständlich, streicht die Schürze glatt und entfernt sich gemessen.

Ich grüble angestrengt und aufgeregt darüber nach, was die Polizei denn wohl von mir möchte. Ich halte Gericht über mich. Und siehe da: Taten werden zu Untaten, harmlose Lausbereien zu strafbaren Handlungen. Und habe ich nicht auch einmal ein silbernes Kaffeelöffelchen eingesteckt, Stumpen geklaut, Gläser zerbrochen, ohne sie zu bezahlen, und der glücklich verheirateten Marie einen Kuß geraubt? — Zweifellos, ich habe kein sauberes Gewissen.

Das Telefon schrillt. Sicherlich ist es die Polizei — Schweißtropfen stehen auf meiner Stirn. Frau Hühnli tritt, ganz gegen ihre Gewohnheit ohne zu klopfen, herein. «Die Polizei verlangt Sie zu sprechen!»

Ich ergreife das Hörrohr und sage lammsanft, unwissend, und das verräterische Zittern in der Stimme möglichst unterdrückend: «Ja, hier Guggeli!»

Frau Hühnli, die starr neben mir steht, fängt nur einige Brocken auf wie: «Sie waren doch dabei — nicht geöffnet — die Schreie — Gitarre — der Alkohol —»

«Gewiß, Herr Wachtmeister, ich gebe

es zu» sage ich erschöpft, doch innerlich befreit und beruhigt.

Die Pensionsmutter runzelt streng die Stirn. «Offengestanden, Herr Guggeli, Pensionäre, die mit der Polizei zu tun haben, passen nicht in mein anständiges Haus und — —» Ich nicke ernst und zustimmend. «Uebrigens» und sie dämpft ihre Stimme, «muß es in jener Nacht passiert sein, als Sie erst gegen drei Uhr morgens heimkamen.» Und durchbohrend sieht sie mich an, als könnte sie mit ihren Blicken das Geheimnis lüften.

Eine Woche später, am Ende meines Auszugs, erhalte ich die behördliche Enveloppe und reiße sie in Gegenwart von Frau Hühnli auf, die trotz ihrem ängstlichen Respekt vor der Polizei die frauliche Neugierde nicht meistern kann — sie bemächtigt sich kurzerhand der amtlichen Verfügung und liest murmelnd: «Polizeirichteramt der Stadt Zürich in Sachen gegen Guggeli, Jean, Schriftsteller und Soldatensänger, geb. 7. 9. 1889. Der Verzeigte hat in der Nacht vom 3./4. Sept. 1940 den auf 24 Uhr festgesetzten Wirtschaftsschluß übertreten, indem er sich bis um 0.50 Uhr in der Weinstube zum ‚goldenen Krokodil‘, Limmatquai 454, Zürich 1, als Gast aufhielt. Der Verzeigte hat sich demnach schuldig gemacht einer Uebertretung des § 95/3 des Gesetzes über das Gastwirtschaftsgewerbe vom 21. Mai 1939 und Art. 1 und 2 der Verordnung über den Wirtschaftsschluß vom 19. November 1916. In Anwendung von § 111 cit. Gesetzes und Art. 183 und 187 der Allgemeinen Polizeiordnung der Stadt Zürich vom 4. April 1894 verfügt das Polizeirichter-

amt: 1. Guggeli, Jean, wird mit Fr. 5.— gebüßt. 2. Der Gebüßte hat außerdem die Kosten, bestehend in: Fr. 2.— Spruchgebühr, Fr. —.50 Schreibgebühr, Fr. —.60 Zustellungsgebühr zu tragen.»

Frau Hühnli ist sichtlich überrascht. Auf ihren herben Mund stiehlt sich ein verlegenes Lächeln; die zwei harten Falten zwischen den Augenbrauen glätten sich.

«Lieber Herr Guggeli, in diesem Fall» und sie wendet sich mir mütterlich zu — «brauchen Sie natürlich nicht auszu ziehen.»

Ich schüttle traurig den Kopf.

«Nein, nein, Frau Hühnli, ich gehe — wer garantiert mir dafür, daß ich mit der Polizei nicht wieder einmal zu tun bekomme — —» Hans Roelli

Die Gasuhr

Motto: Ich trage wo ich gehe stets die Gedanken an unsre Gasuhr bei mir.

Vor Monden noch gingst du bedächtig, Niemand schalt dich niederträchtig, Ruhig spieltest mit den Zeigern, Wer wollt' das Zutrau'n dir verweigern?

Da werden nun die Kohlen knapp, Die Zufuhr'n verheien gänzlich ab, Das Gas wird schlecht und schlechter, Was tut die Uhr, Gerechter?!

Statt daß sie hemmet ihren Schritt, Dem dünnen Gas gerechte wird, Beginnt sie jetzt zu eilen, Sie läuft die Stund' zehn Meilen!

Das dünne Gas, es will nicht bleiben, Verbissen tut's die Zeiger treiben. Die Rechnung schwellet ohn' Ermessen, Ich frag mich bald, wie wärm' ichs Essen. Wefa.

hamol ultra

hilft Ihnen
Bräunung zu forcieren
mit Garantie
gegen Sonnenbrand

Exakte wissenschaftliche Versuche beweisen, dass Hamol-Ultra die verbrennenden Sonnenstrahlen wegfiltriert, während die bräunenden Strahlen ungehindert auf die Haut einwirken.

Im Hochgebirge und bei empfindlicher Haut:
Crème Hamol Ultra 2000 in Tuben zu Fr. 1.— und 2.—

HAMOL A.-G. ZÜRICH

Hastreiter's
Kräuter-Pillen
jod- und giffrei gegen



nachweisbare Erfolge
Generaldepot
E. Bolliger, Gals
Erhältlich in Apotheken

Auf der Reise

den Nebelspalter
als fröhlicher Begleiter!